

Rs. 72  
1.

N. 12<sup>te</sup>

**S**eine Königl. Majestät in Preuss-  
sen / Unser allergnädigster Herr zc. haben auß denen  
Wochentlichen Duisburgischen Intelligenz-Zetteln / missfäl-  
lig wahrgenommen / was massen die dahin gehörige auß denen Platten Lande  
und in denen Städten vorkommende Gerichtliche und privat Diffractio-  
nes, Subhastationes, Vermietz- und Verpachtungen / von Mo- und immo-  
bilien, welche von denen Englen mittelst Placaten oder durch Aufrüffer  
bekant gemacht worden / ingleichen die Notificationes bey Concurfen,  
Citationen der Creditoren / Verfolgung der erwichenen Persohnen / Auf-  
gebung der Depositen-Gelder / sowenig auß Gleve / Bejel / Embrich / Lip-  
stadt / Dies / Lühen / Soest / Unna / Bochum und andern Städten / zu in-  
ferirung in die dortige Wochentliche Nachrichten / gehöriger massen einge-  
sandt werden / sondern auch das diese Zeitul von Unfern Vornehmsten Be-  
ambten / Advocaten, Notarien, Procuratoren, Zmungen und Juden / die  
Zeitul nicht halten / und dadurch eine considerable Anzahl der Beambten  
und Bedienten / zur Nachfolge sich verleihen lassen / wodurch nicht anderst  
erfolgen kan / als das die Articul zu denen Wochentlichen Nachrichten sehr  
spahrsam einkommen und die Zeitul umsonst gedruckt werden / allerhöchst-  
gedachte Majestät aber / dieses möglichste zu beforderung des Commercii die-  
nende Werk allerdings befördert / und was dieserhalb bereits vorhin ver-  
ordnet worden / darüber mit allem Nachdruck gehalten wissen wollen /  
demehr dabe dadurch der Handel und Wandel zumibt und die von denen  
Zeituln einkommende Gelder zum Aufriemen des Potsdamschen grossen  
Wapfen-Haufes gewidmet seyn / auch dabe die Zeitul für den halben Precht  
a. 1. Nthlr. denen hiesigen Beambten und Unterthanen zum Besten jähr-  
lich gelassen werden sollen / an statt sie in denen übrigen Provinzien  
für 2. Nthlr. verkauft werden.

Als wird allen und jedem Beambten und Magisträten hiemit alles  
Ernstes anbefohlen / dahin zu sorgen und die Verfügung zu thun / das ober-  
wehnte Persohnen / soviel derselben solche noch nicht gehalten die dortige  
Wochentliche Nachrichten / von denen Postämtern / wo selbige wohn-  
hafft / gegen Bezahlung genommen / mithin alle vorkommende Nachrich-  
ten / wie oben gedacht dem Duisburgischen intelligenz-Comptoir bekant  
gemacht werden / gestaltn wen die Notificationes verordneter massen  
nicht geschehen / die Actus von keiner Gültigkeit seyn (die Gerichtes-Pers-  
ohnen und Advocaten aber so dieses nicht beobachtet noch argiret / dafür  
angesehen werden sollen. Signatum Gleve im Regierungs-Nahr / den 24.  
Septembr. 1728.

Johan Conradt Freyherr von Strünkede.

Johann von Rossfeldt / V.C.

Arnoldt von der Porzen.

Die Königl. Bibliothek in Berlin

Die Königl. Bibliothek in Berlin ist eine der reichhaltigsten Bibliotheken der Welt. Sie enthält eine große Anzahl von Büchern, Manuskripten und anderen literarischen Werken. Die Bibliothek wurde im Jahr 1701 gegründet und hat seitdem eine kontinuierliche Entwicklung erfahren. Sie ist heute ein wichtiges kulturelles Erbe Berlins und ein Zentrum für wissenschaftliche und literarische Forschung.

Die Bibliothek verfügt über eine umfangreiche Sammlung von Büchern in verschiedenen Sprachen und Genres. Sie bietet auch eine Reihe von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, darunter Lesesaal, Kopierdienstleistungen und Ausstellungen. Die Bibliothek ist ein wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens in Berlin und ein Ort der Begegnung und des Wissenserwerbs.

Bibliographische Angaben: Die Bibliothek ist in der Bibliothekskartei der Königl. Bibliothek in Berlin eingetragen. Die Angaben zur Bibliothek sind in der Bibliothekskartei zu finden.

Bibliographische Angaben: Die Bibliothek ist in der Bibliothekskartei der Königl. Bibliothek in Berlin eingetragen. Die Angaben zur Bibliothek sind in der Bibliothekskartei zu finden.

Bibliographische Angaben: Die Bibliothek ist in der Bibliothekskartei der Königl. Bibliothek in Berlin eingetragen. Die Angaben zur Bibliothek sind in der Bibliothekskartei zu finden.

Handwritten text, possibly a title or header, located in the upper left corner of the page.

Handwritten text, possibly a date or a reference, located below the first block of text.

Handwritten text, possibly a signature or a note, located in the middle of the page.



Erordnung vom 24.  
Sept. 1728

an die Burgen- & Intelligenz-  
Gerichte überhinaus.

N. 120.

Rg 4675

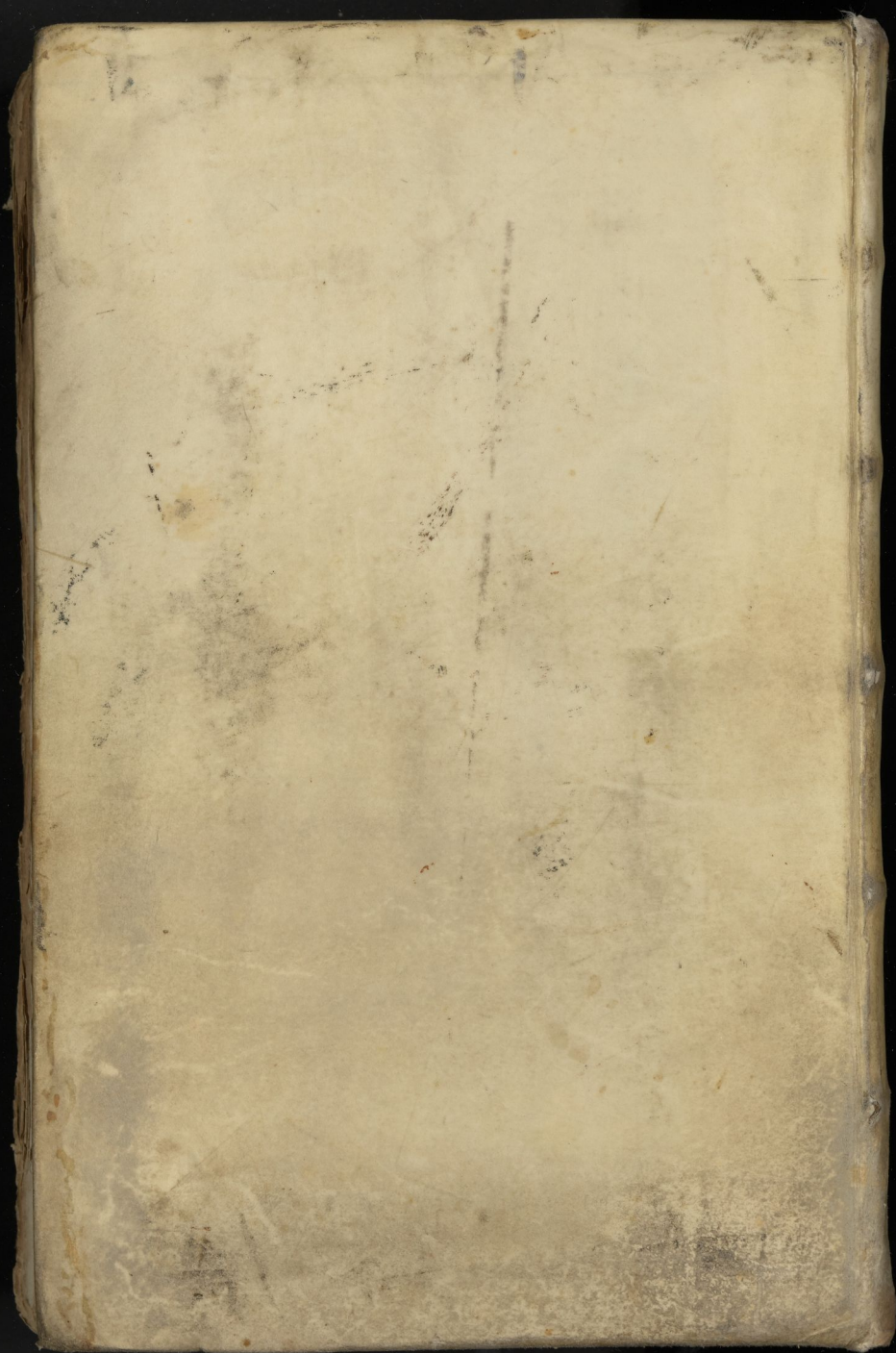
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.







N. 12

# Seine Königl. Majestät in Preussen / Unser allergnädigster Herr zc. haben auß denen

Wochentlichen Quisburgischen Intelligenz-Zettulen / missfällig wahrgenommen / was massen die dahin gehörige auf denen Platten Lande und in denen Städten vorkommende Gerichtliche und privat Distracti-ones, Subhastationes, Vermieth- und Verpachtungen / von Mo- und immo- bilien, welche von denen Cantzen mittelst Placaten oder durch Aufrüffer bekant gemacht worden / imgleichen die Notificationes bey Concur- sionen der Creditoren / Verfolgung der entwichenen Persohnen / Auf- gebung der Depositen-Gelder / sowenig auß Cleve / Wesel / Embrich / Lip- stadt / Rees / Lünnen / Soest / Unna / Bochum und andern Städten / zu in- ferirung in die dortige Wochentliche Nachrichten / gehöriger massen einge- sandt werden / sondern auch das diese Zettul von Unsern Bornehmsten / Be-



ien, Procuratoren, Innungen und Juden / die durch eine considerable Anzahl der Beambten lge sich verleithen lassen / wodurch nicht anderst icul zu denen Wochentlichen Nachrichten sehr ie Zettul umsonst gedrucket werden / aller höchst- ses nützliche zu beforderung des Commercii die- bedert / und was dieserhalb bereits vorhin ver- it allem Nachdruck gehalten wissen wollen / undel und Wandel zumibt und die von denen der zum Ansehen des Potsdamischen grossen feyn / auch dabe die Zettul für den halben Preiß Beambten und Unterthanen zum Besten jähr- / an statt sie in denen überigen Provinzien rden;

dem Beambten und Magisträten hiemit alles zu sorgen und die Verfügung zu thun / das ober- derselben solche noch nicht gehalten die dortige / von denen Postämtern / wo selbige wohn- nommen / mithin alle vorkommende Nachrich- Quisburgischen intelligenz-Comptoir bekant n wen die Notificationes verordneter massen von keiner Gultigkeit seyn / die Gerichts- Per- ser so dieses nicht beobachtet noch urgiret / dafür signatum Cleve im Regierungs- Naht / den 24.

Edt Freyherr von Strunckede.  
n von Rosfeldt / V.C.

Arnoldt von der Porzen.